

Informationen für Ärzte 05/2011

Notfallpraxis im Wohnhaus – Betriebsausgaben/Arbeitszimmer

Die anteiligen Kosten für eine Notfallpraxis im Wohnhaus eines Arztes können bei einem selbständigen Arzt als Betriebsausgaben angesetzt werden; die Beschränkungen für Arbeitszimmer sind nicht anwendbar.

Eine ärztliche Notfallpraxis ist kein häusliches Arbeitszimmer im Sinne der Steuergesetze, auch wenn sie mit den Wohnräumen des Arztes räumlich verbunden ist.

Als Notfallpraxis sind dabei Räume zu verstehen, die erkennbar besonders für die Behandlung von Patienten eingerichtet und für jene leicht zugänglich sind.

Eine Notfallpraxis unterscheidet sich von einem Arbeitszimmer vor allem durch die Einrichtung für die Behandlung von Patienten sowie ihre Widmung für den Publikumsverkehr.